



IHK-Newsletter
International

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	Seite
• CBAM – Hessenweite Umfrage zu den Meldepflichten	2
• Aktualisierung der Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung	2
• Neubekanntgabe von Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12, 13, 16, 41	2
• Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Fragen und Antworten (FAQ)	2
• CBAM: EU-Kommission veröffentlicht Self Assessment Tool	2
• ATLAS –ATLAS-Ausfuhr (AES): Neue Codelisten	3
Länder	
• Algerien – Einführung einer Hafentagegebühr	3
• DR Kongo – Einfuhrverbot für Bier und Erfrischungsgetränke	3
• EU – Embargomaßnahmen	3
• EU – Antidumpingmaßnahmen	4
• Kanada – Zusatzzölle auf Elektrofahrzeuge, Stahl- und Aluminiumprodukte aus China	4
• USA – Einfuhrverbot von Produkten aus China	4
• USA – Erhöhung der Schutzzölle	5
• USA – Höhere Zollkontingente für die Einfuhr von Solarzellen	6
• USA – BIS erlässt neue Exportkontrollen für Quantencomputertechnologie	6
• USA – De-minimis-Ausnahmen angekündigt	6
Messen und Veranstaltungen	
• Webinar: Die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und neue Pflichten einhergehend mit der CSDDD – Erfahrungen und Neuerungen am 16. Oktober 2024	6
• Spotlight Internationalisierung: Reihengeschäfte - Stolpersteine im internationalen Geschäftsverkehr ..	7
• Webinar: Entsendung von Mitarbeitenden nach Österreich am 24. Oktober 2024	7
Hintergrund	
• Hunger auf Zukunft	7
Enterprise Europe Network (EEN)	
• Geschäftspartner im Ausland gesucht?	8
Veröffentlichungen	
• Leitfaden zur Verhinderung der Umgehung russischer Exportkontrollen und Sanktionen	8
Ansprechpartner	8
Impressum	9

CBAM – Hessenweite Umfrage zu den Meldepflichten

Seit Oktober 2023 bringt der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) neue Pflichten für große Teile der deutschen Industrie mit sich, die für hiesige Betriebe zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Um diesen zusätzlichen Aufwand besser abschätzen zu können benötigen wir Ihre Mithilfe. Bitte nehmen Sie sich etwa fünf Minuten Zeit für die Beantwortung unserer Umfrage. Die Ergebnisse werden wir als Ihre Interessensvertretung im Dialog mit der Politik und den Behörden nutzen und unser Beratungs- und Informationsangebot für Sie verbessern.

Nehmen Sie noch bis zum 31.10.2024 an der [Umfrage](#) teil.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktualisierung der Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung

Mit der Delegierten Verordnung vom 05.09.2024 hat die Europäische Kommission die Aktualisierung des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) auf den Weg gebracht. Voraussichtlich tritt diese Delegierte Verordnung ab November 2024 in Kraft.

Blicken Sie bereits in den [unverbindlichen Überblick zu den Änderungen im kommenden Anhang I](#). (BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neubekanntgabe von Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12, 13, 16, 41

Am 20.09.2024 informierte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in seinem [Sondernewsletter](#) über die Neubekanntgabe von Allgemeinen Genehmigungen (AGG) Nr. 12, 13, 16 und 41.

Grund hierfür ist, dass Armenien und Aserbaidschan nicht mehr von Art. 2 Nr. 19 der Verordnung (EU) 2021/821 umfasst werden, die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter in diese Länder aber weiterhin kontrolliert werden soll. Aufgrund dessen werden die Allgemeine Genehmigung Nr. 12, 13, 16, 41 mit Wirkung zum 23.09.2024 neu bekannt gegeben. (Quelle: BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Fragen und Antworten (FAQ)

Bereits im Juli hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) [Fragen und Antworten](#) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) veröffentlicht. Diese werden gemeinsam vom BMWK, BMAS und BAFA erarbeitet. (Quelle: BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

CBAM: EU-Kommission veröffentlicht Self Assessment Tool

Mithilfe des Self Assessment Tools können Unternehmen anhand folgender Eckdaten überprüfen, ob ihre Einfuhren der CBAM-Verordnung unterliegen: KN-Code der eingeführten Ware, Ursprungsland, Warenwert und Zollverfahren. Ist dies der Fall, enthält das Ergebnis eine Übersicht über die Daten, die Unternehmen von ihren Lieferanten abfragen müssen, um ihre Berichtspflichten zu erfüllen.

Das CBAM-Selbstbewertungsinstrument steht auf der CBAM-Seite der EU-Kommission in der Rubrik [Guidance](#) zum Download zur Verfügung. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS–ATLAS-Ausfuhr (AES): Neue Codelisten

In seiner [ATLAS-Info 0651/24](#) informiert der ITZ-Bund über die Systematische Neuaufstellung der Ausfuhr-Codelisten sowie über die Bereitstellung der neuen Codelisten im Downloadbereich zum WF 03.

Die Codelisten im ATLAS Downloadbereich werden vorerst ohne Nutzung im Echtbetrieb bereitgestellt, um den Teilnehmern Zeit zur Softwareanpassung zu geben. Der Echtbetrieb ist für Mai 2025 geplant.

Hinweise: Die Codelisten sind ab dem 28.09.2024 für Tests im Probe- und Zertifizierungsbetrieb gültig. Zudem erscheinen die Bezeichnungen der Codelisten im Downloadbereich aus technischen Gründen vorübergehend verkürzt. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Länder

Algerien – Einführung einer Hafentagegebühr

Am 12.09.2024 informierte die Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer (AHK), dass das Seefracht- und Logistikunternehmen CMA CGM aufgrund der aktuellen Überlastung in den algerischen Häfen eine Hafentagegebühr (Port Congestion Surcharge, PCS) anwendet.

Die Hafentagegebühr wird ab dem 09.09.2024 (Datum der Beladung) angewendet und die Höhe beträgt 150 EUR pro TEU ((Twenty-foot Equivalent Unit). Betroffen von dieser Maßnahme sind Waren aus Nordeuropa, die für die Häfen von Algier, Bejaia, Skikda und Oran bestimmt sind.

Mit dieser Entscheidung sollen die zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden, die durch Verzögerungen bei der Bearbeitung der Waren entstehen. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

DR Kongo – Einfuhrverbot für Bier und Erfrischungsgetränke

Die kongolesische Regierung hat mit dem Ministerialerlass N°011/CAB/MIN.COMEXT/24 vom 26.06.2024 die Einfuhr von Bieren und kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken im gesamten Staatsgebiet vorübergehend ausgesetzt. Das Einfuhrverbot gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Ziel der erneut beschlossenen Maßnahme ist, die Abhängigkeit von Importen zu verringern, die lokale Industrie zu schützen und Betrug an den Grenzübergängen zu bekämpfen.

Bei Versorgungsengpässen, bei denen Verbraucher nur schwer Zugang zu lokalen Produkten haben, kann das Ministerium für Außenhandel eine Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr erteilen. Verbotene Produkte, die ohne vorherige Genehmigung in die Demokratische Republik Kongo eingeführt werden, werden vernichtet oder zurückgesandt. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Embargomaßnahmen

Guinea-Bissau

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/2518 DES RATES vom 23. September 2024](#)

Syrien

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2024/2519 DES RATES vom 23. September 2024](#)

territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine

Terrorismus

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antisubvention: Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten](#)

Die EU-Kommission kündigt das bevorstehende Außerkrafttreten der Antisubventionsmaßnahmen an. Seit 2022 bestehen auch Antidumpingmaßnahmen.

[Antidumping - Alkylphosphatester mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission führt endgültige Antidumpingmaßnahmen ein.

[Antidumping - Verbindungselemente aus Eisen mit Ursprung in China](#)

Ein weiteres chinesisches Unternehmen profitiert vom reduzierten Antidumpingzollsatz. Die Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhr bestimmter Schrauben gelten seit Februar 2022.

[Antidumping - Oxalsäure mit Ursprung in China und in Indien](#)

Die Europäische Kommission verlängert die Antidumpingmaßnahmen nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung.

[Antidumping/Antisubvention – Elektrofahrräder mit Ursprung China](#)

Die Europäische Kommission gewährt einem chinesischen Hersteller einen reduzierten Zollsatz. Seit Januar 2024 läuft zudem eine Auslaufüberprüfung, die noch nicht abgeschlossen ist.

[Antidumping – Fahrräder mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein.

(Quelle: Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kanada – Zusatzzölle auf Elektrofahrzeuge, Stahl- und Aluminiumprodukte aus China

Die kanadische Finanzministerin Chrystia Freeland hat am 26.08.2024 eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der heimischen Hersteller von Elektroautos, Stahl- und Aluminiumprodukten angekündigt.

Die Regierung plant ab dem 01.10.2024 einen Schutzzoll von 100 Prozent auf alle in China hergestellten Elektro- und Hybridpersonenfahrzeuge, Lastkraftwagen, Busse und Kleintransporter. Der Schutzzoll wird zusätzlich zum regulären Einfuhrzoll gelten.

Zudem plant die Regierung einen Schutzzoll von 25 Prozent auf Einfuhren von Stahl- und Aluminiumprodukten mit Ursprung in China. Dieser zusätzliche Zoll soll ab dem 15.10.2024 gelten.

Ferner hat sie am 10.09.2024 eine 30-Tage-Konsultation zu Schutzzöllen auf Produkte weiterer für Kanada wichtiger Wirtschaftssektoren angestoßen. Dazu zählen etwa der Batteriesektor, Halbleiter, Solarprodukte und kritische Mineralien.

Auch will die Regierung die Möglichkeit von Anreizen für die Herstellung von schadstofffreien Fahrzeugen (Zero-Emission Vehicles) und die Teilnahme an entsprechenden Infrastrukturprogrammen auf Hersteller in Ländern beschränken, mit denen Kanada Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – Einfuhrverbot von Produkten aus China

Der im Dezember 2021 vom US-amerikanischen Kongress verabschiedete "Uyghur Forced Labor Prevention Act" verbietet Einfuhren von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten aus China, insbesondere aus der

Autonomen Uigurischen Region Xinjiang. Auch deutsche Unternehmen, die Produkte in China herstellen lassen und in die USA einführen, können von dem Verbot betroffen sein. Das Gesetz richtet sich gegen jegliche Praktiken der Zwangsarbeit.

Das Ministerium für Heimatschutz hat eine "[UFLPA Entity List](#)" veröffentlicht, in der Unternehmen in Xinjiang und weiteren Regionen Chinas aufgeführt sind, die aus US-Sicht Zwangsarbeiter beschäftigen oder in Zwangsarbeit gefertigte Produkte in die USA exportieren.

Bei Sendungen chinesischer Anbieter, die auf der Entity List des Heimatschutzministeriums stehen, vermutet die US-Zollbehörde zunächst, dass die Produkte in Zwangsarbeit gefertigt wurden (rebuttable presumption). Kann der Importeur die Herkunft nicht nachweisen oder den Beweis erbringen, dass die Produkte nicht aus Zwangsarbeit stammen, beschlagnahmt sie die Sendungen an der Grenze.

Darüber hinaus kann die Zollbehörde Customs and Border Protection, wenn triftige Gründe vorliegen, die Freigabe von Produkten verweigern oder Sendungen beschlagnahmen (Withhold Release / Detention). Zwischen 2020 und 2024 betraf dies bereits etliche Sendungen aus China wegen des Verdachts auf Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise des Vorwurfs der Fertigung durch Zwangsarbeiter an der Zollgrenze fest. Einige dieser Sendungen stammten aus der Autonomen Region Xinjiang, zum Beispiel Baumwolle und Bekleidung aus Baumwolle, Haarpflegeprodukte, Computerteile, Tomaten und sogenannte nachgeordnete Erzeugnisse (downstream products) .

Daher hatte die CBP bereits Mitte Januar 2021 die "Xinjiang Uyghur Autonomous Region Withhold Release Order" (WRO) gegen alle Sendungen mit Baumwolle, Tomaten und diesen Produkten nachgeordneten Erzeugnissen erlassen, die vollständig oder teilweise in der Autonomen Region Xinjiang hergestellt wurden. Unter nachgeordneten Produkten versteht die CBP beispielsweise Bekleidung, Tomatensamen und Tomatensauce. Auch nachgeordnete Produkte, die nicht in China gefertigt wurden, für deren Herstellung aber Baumwolle und Tomaten aus der Region Xinjiang verarbeitet wurden, können betroffen sein.

Gemäß der WRO werden an allen US-Zollstellen sämtliche Sendungen mit den genannten Produkten beschlagnahmt. Importeure haben die Möglichkeit, diese wieder auszuführen oder innerhalb von drei Monaten einen Nachweis der Zulässigkeit in Form eines durch den ausländischen Verkäufer unterschriebenen Ursprungszeugnisses gemäß 19 CFR 12.43 (a) zu erbringen. Das Ursprungszeugnis muss nachweisen, dass die Produkte nicht in der Autonomen Region Xinjiang durch Zwangsarbeit hergestellt wurden. Außerdem müssen Importeure eine Erklärung gemäß 19 CFR 12.43 (b) erbringen, aus der unter anderem Details zu Art und Ablauf des Herstellungsverfahrens hervorgehen.

Grundsätzlich verbietet die US-Gesetzgebung die Einfuhr von Produkten aller Herkunftsländer, die zum Teil oder vollständig in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Daher sind nicht nur Produkte aus Xinjiang und anderen Regionen Chinas im Fokus, sondern auch Erzeugnisse, die in Drittländern weiterbearbeitet und anschließend in die USA eingeführt werden. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – Erhöhung der Schutzzölle

Im Mai 2024 kündigte Präsident Biden infolge einer Untersuchung eine Erhöhung der Schutzzölle auf verschiedene Waren mit Ursprung China an. Nach einer Konsultation hat nun die US-Handelsbeauftragte die endgültige Produktliste herausgegeben. Besonders Elektro- und Hybridfahrzeuge sind von den höheren Schutzzöllen betroffen. Ab dem 27.09.2024 soll auf diese ein Zollsatz von 100 Prozent gelten (zuvor: 25 Prozent).

Ebenso werden Spritzen und medizinische Nadeln mit einem Schutzzoll von 100 Prozent belegt. Halbleiter, Solarzellen und Gesichtsmasken sollen künftig mit 50 Prozent besteuert werden. Batterien und deren Komponenten, Graphit und andere Mineralien, Kobalt- und Wolframerze, Permanentmagnete, Hafenkranen sowie Stahl- und Aluminiumprodukte werden einem Strafzoll von 25 Prozent unterliegen.

Für viele Waren, darunter Stahlprodukte, sollen diese Zölle noch im Jahr 2024 in Kraft treten. Für andere Produkte wird die Umsetzung erst 2025 oder 2026 erfolgen. Die genaue Höhe der Schutzzölle und das jeweilige Inkrafttreten sind im [US-Zolltarif](#) ersichtlich (durch Eingabe der entsprechenden Zolltarifnummer).

Es wird jedoch auch umfangreiche Ausnahmen für bestimmte Maschinen geben. Außerdem sind Ausrüstungen für die Solarproduktion und bestimmte Hafenkranen (abhängig von vertraglichen Bedingungen) von den Schutzzöllen ausgenommen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – Höhere Zollkontingente für die Einfuhr von Solarzellen

In einer [Erklärung](#) des Weißen Hauses wurde das Importkontingent der Section 203-Zölle auf Solarzellen von 5 GW auf 12,5 GW mehr als verdoppelt. Dies soll US-Solarhersteller mit importierten Komponenten entlasten. Auf importierte Solarzellen werden keine Zölle erhoben, bis die Quote beziehungsweise das Kontingent erreicht ist. In der Bekanntmachung heißt es, die erwartete US-Produktion und die damit verbundenen Importe von kristallinen Silizium-Photovoltaik-Zellen (CSPV) seien ausreichend gestiegen, um eine Ausweitung der Kontingente zu rechtfertigen. Die Quotenerhöhung gilt rückwirkend zum 01.08.2024. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – BIS erlässt neue Exportkontrollen für Quantencomputertechnologie

Das Bureau of Industry and Security (BIS) hat eine [vorläufige Regelung](#) veröffentlicht, mit der neue weltweite Ausfuhrkontrollen für Quantencomputertechnologie, Halbleiterfertigungsanlagen und Produkte der additiven Fertigung eingeführt werden. Die neuen Kontrollen wurden in Abstimmung mit mehreren Partnerländern angekündigt. Enge Verbündete und Partner der USA wie Deutschland, Kanada, das Vereinigte Königreich und Australien erhielten Ausnahmen von vielen der neuen Genehmigungsanforderungen, wobei die spezifischen Ausnahmen je nach Land und Artikel variieren. Die vorläufige Regelung tritt sofort in Kraft, obwohl die Lizenzanforderungen für bestimmte Quantenartikel erst ab dem 05.11.2024 gültig sind. Das BIS bittet auch die Öffentlichkeit um Stellungnahmen zu den Auswirkungen der neuen Kontrollen. Abgabefrist ist der 05.11.2024. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

USA – De-minimis-Ausnahmen angekündigt

Die [neue Regelung](#) sieht vor, dass Sendungen mit Produkten, die unter die Zölle der Sections 232, 301 oder 201 fallen, sich nicht mehr für die De-minimis-Befreiung für Einfuhren in die Vereinigten Staaten in Höhe von 800 US-Dollar qualifizieren. Das Weiße Haus weist darauf hin, dass die Zölle nach Abschnitt 301 für etwa 40 % aller US-Einfuhren aus China gelten, darunter 70 % aller Textileinfuhren. Künftig werden für De-minimis-Sendungen zusätzliche Daten benötigt, darunter die 10-stellige Zolltarifnummer und der Name der beantragenden Person. Die Biden-Administration forderte den Kongress außerdem auf, De-minimis-Reformen zu verabschieden, um De-minimis-Ausnahmen für zollpflichtige Produkte gesetzlich zu verankern. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

Webinar: Die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und neue Pflichten einhergehend mit der CSDDD – Erfahrungen und Neuerungen am 16. Oktober 2024

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist seit Anfang 2023 in Kraft und die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) wurde im Juni dieses Jahres verabschiedet. Auch wenn die Berichtspflicht zum LkSG zunächst ausgesetzt wurde, gilt die Einhaltung der Sorgfaltspflichten weiterhin als verpflichtend. Mit der CSDDD werden diese noch ausgeweitet bzw. verschärft.

Im Rahmen dieses Webinars wird aufgezeigt, welche technischen Hilfsmittel bei der Bewältigung der bürokratischen Pflichten helfen können und welche Rahmenbedingungen gelten. Weiterhin werden Praxisbeispiele aus der Erfahrung der letzten 1,5 Jahre präsentiert.

[▶ Jetzt mehr erfahren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Spotlight Internationalisierung: Reihengeschäfte - Stolpersteine im internationalen Geschäftsverkehr

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehr als zwei Unternehmen an einer Warenlieferung beteiligt sind und diese direkt vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer geliefert wird.

Solche Lieferkonstellationen kommen immer wieder vor, um z. B. Zeit und Transportkosten einzusparen. In solchen Fällen ist jedoch ein besonderer Blick auf die umsatzsteuerliche Behandlung zu legen. Denn diese sind äußerst komplex. In unserem Spotlight am 17.10.2024 geben wir Ihnen erste Tipps und Unterstützung.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Webinar: Entsendung von Mitarbeitenden nach Österreich am 24. Oktober 2024

Das grenzüberschreitende Arbeiten in Österreich ist für viele Unternehmen bereits Alltag. Trotz zahlreicher Vereinfachungen im europäischen Binnenmarkt gibt es Vorschriften und Formalitäten, die beachtet werden müssen, wenn Arbeitnehmer/-innen in Österreich tätig sind. Dazu gehören insbesondere die Meldung der entsandten Arbeitnehmer/-innen und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel Mindestentgelt, Urlaub und Ruhezeiten. Die Nichtbeachtung ist mit erheblichen Verwaltungsstrafen bedroht.

AHK-Expertin Beatrix Holzbauer gibt Ihnen in diesem Webinar am 24.10.2024 von 10:00 bis 11:30 Uhr einen Überblick über die Anforderungen, die sich im Vorfeld einer Entsendung von Mitarbeitenden nach Österreich ergeben.

Das Webinar ist Teil der Reihe „[Mitarbeiterentsendung - Weltweit.Rechtssicher.Entsenden](#)“ der hessischen IHKs in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network.

[▶ Jetzt mehr erfahren und anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hintergrund

Hunger auf Zukunft

Es ist schon faszinierend, wie sich die Einsicht Hegels in die Notwendigkeit gerade heute mit deutscher Gründlichkeit entfaltet – vor allem, wenn es um den *Hunger auf Zukunft* geht. Zukunft, so scheint es, ist hierzulande das, worüber man am liebsten redet, solange man sie bloß nicht anfassen muss. Wie Hegel sagte: Was vernünftig ist, wird wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig. Tja, bei uns packen wir diese Vernunft lieber in Stapel von Formularen, damit sie auch bloß nicht entweichen kann.

Aber hey, keine Sorge! Die Zukunft existiert – irgendwo zwischen Energiewende, die auf dem Papier glänzt, und der Digitalisierung, die irgendwann nach den 27 Gesetzesrevisionen vielleicht kommt. Alles läuft perfekt, bis es durch den unaufhaltsamen deutschen Bürokratieverdauungsapparat zu einem weiteren Ausschussbeschluss wird.

Und doch: Der Hunger auf Zukunft ist real. Er knurrt laut, wenn die nächste Generation zwischen Klimakrise und Rentensystem klemmt, und er ist unüberhörbar, wenn man nach Fachkräften ruft, die leider in die Ferne schweifen. Wie sagte Hegel? Die Weltgeschichte ist der Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit. Und vielleicht ist das genau unser Problem: Wir haben uns so sehr an den Fortschritt des Bewusstseins gewöhnt, dass wir vergessen haben, dass Fortschritt auch mal stattfinden und auf die Straße gebracht werden muss. (Keine Beispiele-jeder Leser hat genügend vor Augen).

Aber jeder Leser möge sich an die eigene Nase packen. Und eins ist auch klar, es kostet so oder so unser Geld. Aber bleiben Sie optimistisch: Die Zukunft wird auch in Deutschland kommen – nur eben auf dem Dienstweg und eventuell zu spät. (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologie-transfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [Oktober 2024](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Veröffentlichungen

Leitfaden zur Verhinderung der Umgehung russischer Exportkontrollen und Sanktionen

Am 24.09.2024 haben die G7-Mitgliedstaaten das gemeinsame Hinweispapier „[Preventing Russian Export Control und Sanctions Evasion: Updated Guidance for Industry](#)“ (PDF, 896 KB) veröffentlicht.

Neben Erläuterungen zu besonders kritischen Gütern (CHPL) und Risikoindikatoren (Red Flag Indicators) enthält es ein „Best Practices“ Kapitel, das Vorschläge für unternehmensinterne Compliance-Maßnahmen enthält. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ansprechpartner

Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein Main Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Telefon: 06151 871-1252
E-Mail axel.scheer@ darmstadt.ihk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Appiah
Telefon: 069 8207-255
E-Mail appiah@offenbach.ihk.de, [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Telefon: 06181 9290-8510
E-Mail a.kunz@hanau.ihk.de, [Internet](#)

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Telefon: 069 2197-1434
E-Mail e.stolte@frankfurt-main.ihk.de, [Internet](#)



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



**EXPORT
GUIDE**

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Markus Weinbrenner, E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail appiah@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)